

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 339.

Montag den 5. December.

1853.

Bekanntmachung, die Ausloosung Leipziger 3% Stadtschuldscheine betreffend.

Die Ausloosung von 68,000 Thlr. Capital der französischen Kriegsschulden = Tilgungs = Anleihe vom Jahre 1830 soll
Freitags den 9. d. Mts.

Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause im Conferenzzimmer Nr. 2 öffentlich erfolgen.

Leipzig, den 2. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K o c h.

Bekanntmachung, die Abgabe von Hunden betreffend.

Die in §. 1 unseres Regulativs über die Abgabe von Hunden vom 25. November 1842 festgesetzte Steuer von jährlich 1 Thlr. 10 Ngr. für jeden Hund ist mit Genehmigung der Königl. Kreis-Direction von uns unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten vom künftigen Jahre an auf 3 Thlr. jährlich erhöht worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringen. Alle übrige Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs bleiben auch ferner in Kraft.
Leipzig, den 1. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K o c h.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 30. November 1853.

(Schluß.)

Die Bedingungen, welche der verhandelten Prolongation zu Grunde gelegt sind, bestehen in Folgendem:

1.
„Schon seit langer Zeit ist über den Mangel an Wirthschafts-räumen in Connewitz geklagt und auf Herstellung noch mehrerer Scheune, namentlich einer Scheune, eines zweiten Pferdestalles und eines Kellers angetragen worden.“ — Diese Klagen sind nach der Mittheilung des Rathes durchaus begründet.

„Besonders faßt die einzige vorhandene Scheune bei Weitem nicht den Ertrag einer nur mittelmäßigen Ernte; der Pferdestall ist so beschränkt, daß er kaum für das notwendigste Bedürfnis, namentlich nach Hinzuschlagung der Scherellischen Felder, geschweige denn für außerordentliche Ausspannungen, die bei jeder größeren Dekonomie häufig vorkommen, oder für Einquartierung ausreicht, und daß der Pächter sich zeither nur durch die Räume eines gleichzeitig erpachteten Gutes hat nothdürftig helfen können.“

Das Gleiche gilt von den Kellerräumen.

Der Stadtrath hat daher dem Pächter die Erbauung einer Scheune, welche einen Pferdestall und einen Keller enthalten und einen Kostenaufwand von 4036 Thln. 1 Pf. erfordern wird und welche in der Fluchlinie der gegenwärtigen Scheune in gleicher Höhe und Tiefe nach dem Garten zu errichtet werden soll, zugesagt. Da hierbei ein bereits vorhandenes kleines Schuppengebäude mit verfest werden muß und der Pächter zugleich, um auch für die Rindvieh- und Schweinezucht (— für letztere besonders sind die Räume unverhältnißmäßig beschränkt —) noch einigen Raum zu gewinnen, um Veränderung des Rälberstalles in einen Kuhstall und Anlegung eines neuen Jungviehstalles und einiger Schweinställe im gedachten Schuppengebäude dringend gebeten hat, so hat der Stadtrath für diese sämtlichen Baulichkeiten mit Einschluß der Scheune eine Summe von 4500 Thln. zu verwenden und in das Budget für 1854 aufzunehmen beschlossen. Die Verzinsung dieses Capitals ist mit in der unter 9. aufgeführten Erhöhung des Pachtzinses enthalten.

2.

„Auf die Dauer des Hauptpachtes“ — bemerkt der Stadtrath weiter — „soll neben diesem noch der bei der letzten Prolongation abgeschlossene besondere Pacht über 11 1/2 Acker Wiese auf der Peters-

viehweide (Pachtzins 115 Thlr.), so wie der über die Scherellischen Felder (Pachtzins 338 Thlr. 10 Ngr.) unter den zeitherigen Bedingungen fortgesetzt werden.“

3.

„Pächter verzichtet auf jede Entschädigung, welche ihm nach dem Contracte wegen des am Feld- und Hausinventarium zu Johannis 1854 sich vorfindenden Superinventarium zustehen würde, dergestalt, daß zu gedachter Zeit das sämtliche Inventarium neu aufgenommen wird und dann als das bei künftiger Beendigung des Pachtes dem Verpächter zu gewährende Stamminventarium gilt. Nur die Scherellischen Felder sind von dieser Verzicht ausgenommen, weil diese dem Pächter in sehr geringem Culturzustande, zum Theil unbestellt, übergeben worden sind und deshalb, so wie in Folge der Zusammenlegung, von der sie wesentlich berührt wurden, dem Pächter einen sehr bedeutenden Kostenaufwand verursacht haben, so daß es nur billig erschien, hier, wo der Pächter von den bestrittenen Verwendungen noch keinen effektlichen Vortheil hat ziehen können, von dem Ansinnen jener Verzichtleistung abzusehen.“

4.

„Die in dem Pachtcontracte enthaltenen Bestimmungen über Reparaturen etc. sind dahin abgeändert, resp. erläutert, daß bei Reparaturen an Brunnen und Röhreleitungen Pächter nur die Röhren unentgeltlich geliefert erhält, alles Uebrige aber aus eigenen Mitteln bestreiten muß, daß die bedungene unentgeltliche Anfuhr der Materialien bei Bauten, welche dem Pächter obliegt, sich auf alle Bauten, gleichviel ob die Gebäude bereits vorhanden sind oder neu errichtet werden, bezieht, und daß Pächter die Instandhaltung der Communicationswege, wozu er bis jetzt nur die nöthigen Fuhren zu leisten hatte, in ihrem ganzen Umfange übernimmt, wogegen ihm für die Wege in Thonbergsthal die unentgeltliche Entnahme des nöthigen Materials aus der städtischen Sandgrube zugesagt worden ist, weil die Sandgrube des Thonbergs zu der für Wegebesserungen tauglichen Zeit sehr häufig mit Wasser angefüllt und für schweres Fuhrwerk unzugänglich ist.“

5.

„Pächter hat sich ferner verpflichtet, die zur Pachtung gehörigen Wiesen, die Apitzschwiese und die Füllweide, durch zweckmäßige Entwässerung, namentlich durch Anlegung, Hebung und Instandhaltung von Gräben, in besseren Culturzustand zu setzen, auch die erstere durch Regulirung des Pleißenufers und Verbauung und Eindämmung einiger Einrisse vor dem Uebelstande, leicht über-